

A1

Antrag

Initiator*innen: Ronny Böhme (KV Oder-Spree)

Titel: Satzung Kreisverband Oder-Spree

Antragstext

- 1 • S1 teilweise angenommen
- 2 • S2 teilweise angenommen
- 3 • S3 teilweise angenommen
- 4 • S4 teilweise angenommen
- 5 • S5 teilweise angenommen
- 6 • S6 teilweise angenommen
- 7 • S7 teilweise angenommen
- 8 • S8 teilweise angenommen

9 § 1 Name und Sitz

10 (1) Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Oder-
11 Spree“ (Kurzbezeichnung „GRÜNE/B90 Oder-Spree“). Sie ist Kreisverband der Partei
12 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes.

13 (2) Der Sitz der Organisation ist Fürstenwalde/Spree. Ihr Tätigkeitsbereich
14 erstreckt sich auf den Gebietsstand des Landkreises Oder-Spree.

15 § 2 Mitgliedschaft

16 (1) Mitglied der Partei kann werden, wer die Grundsätze der Partei und ihre
17 Programme unterstützt, keiner anderen Partei angehört und den Mitgliedsbeitrag
18 entrichtet. Eine Mitgliedschaft im Kreisverband Oder-Spree ist nicht zulässig,
19 wenn bereits in einem anderen Kreisverband eine Mitgliedschaft besteht.

20 (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den
21 Wohnsitz zuständigen Orts-/Regionalverbands. Die Entscheidung kann an den
22 Kreisvorstand delegiert werden. Existiert kein Orts-/Regionalverband,
23 entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrages kann das
24 Landesschiedsgericht der Partei angerufen werden. Die Mitgliedschaft wird
25 wirksam mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

26 (3) Jedes Mitglied hat das Recht sich im Rahmen der Satzung an der politischen
27 Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Pflicht die
28 Ziele und Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu unterstützen.

29 (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
30 Der Austritt ist gegenüber dem Orts-/Regionalvorstand oder der Geschäftsstelle
31 der Grünen Oder-Spree zu erklären. Die Streichung kann durch den Kreisvorstand
32 erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als zwölf Monate
33 im Rückstand ist und nach Mahnung nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet.
34 Ein Ausschluss kann verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die
35 Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und
36 dadurch das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei erheblich
37 beeinträchtigt. Er kann nur auf Antrag des Orts-, Regional- oder Kreisvorstandes,
38 der Kreismitgliederversammlung oder eines Ortsverbandes ausgesprochen werden.
39 Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

40 § 3 Orts-/Regionalverbände (Gliederungen des Kreisverbandes)

41 (1) Der Kreisverband gliedert sich in Orts- und Regionalverbände. Ortsverbände
42 umfassen das Gebiet einer Stadt, eines Amtes oder einer Gemeinde.
43 Regionalverbände umfassen das Gebiet mehrerer Städte, Ämter und Gemeinden. Orts-
44 und Regionalverbände sind im Rahmen der Satzung autonom, d.h. sie regeln ihre
45 Angelegenheiten selbständig.

46 (2) Orts- und Regionalverbände wählen jeweils einen Vorstand, der mindestens 3
47 Mitglieder hat. Sie können sich eine eigene Satzung geben. Die Satzung darf
48 nicht den vorgeordneten Gebietsverbänden widersprechen. Sie müssen ausdrücklich
49 die Mitgliedschaft im vorgeordneten Gebietsverband aussprechen sowie die Bundes-

50 und Landessatzung als verbindlich anerkennen. Satzungen und Satzungsänderungen
51 der Orts- und Regionalverbände sind dem Kreisvorstand innerhalb von 14 Tagen zur
52 Kenntnis zu bringen. Im Rahmen der Zuwendungen und der Finanzordnung des
53 Kreisverbandes Oder-Spree können Orts- und Regionalverbände eine eigene Kasse
54 führen.

55 (3) Der Ortsvorstand lädt zu den Aufstellungsversammlungen für die
56 Kandidat*innen zur Wahl, der im Gebiet des Ortsverbandes liegenden
57 Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretungen und Ortsbeiräten. Auf den
58 Gebieten der Regionalverbände und ohne Parteistrukturen lädt der Kreisvorstand
59 zu Aufstellungsversammlungen ein.

60 (4) Gründungsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gebiet des
61 angestrebten Orts-/Regionalverbandes haben. Für die Aufnahme und die
62 Mitgliedschaft gilt das Wohnortprinzip. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung
63 des aufnehmenden Orts-/Regionalverbandes kann vom Wohnortprinzip abgewichen
64 werden, wenn längerfristige Bindungen zum Ort oder Ortsverband bestehen. Eine
65 Mitgliedschaft in mehreren Orts-/Regionalverbänden ist nicht zulässig.

66 (5) Die Höhe der Finanzmittel für die Orts- und Regionalverbände wird über die
67 Finanzordnung des Kreisverbandes geregelt.

68 (6) Für Mitgliederversammlungen der Orts- und Regionalverbände besteht eine
69 Ladungsfrist von 14 Tagen, sofern die Satzung des Ortsverbandes es nicht
70 anders regelt. Einladungen können via Mail zugestellt werden.

71 (7) Sofern die Satzung des Orts-/Regionalverbandes es nicht anders regelt,
72 beträgt die Amtszeit der Orts- und Regionalverbandsvorstände zwei Jahre.

73 (8) Vertretungsberechtigt für die Verhandlung von Anträgen und Beschlüssen einer
74 Mitgliederversammlung des Orts-/Regionalverbands ist der Orts-
75 /Regionalverbandsvorstand. Der Orts-/Regionalvorstand kann die
76 Vertretungsberechtigung delegieren. Näheres kann die Satzung der Orts-
77 /Regionalverbände regeln.

78 (9) Beschlüsse von Vorständen der Orts-/Regionalverbänden können im
79 Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern die Satzung des Orts-
80 /Regionalverbandes es nicht anders regelt.

81 § 4 Organe

82 (1) Organe des Kreisverbandes sind:

- 83 • die Gesamtheit der Mitglieder
- 84 • die Kreismitgliederversammlung
- 85 • der Kreisvorstand
- 86 • das Vernetzungsgremium (die Orts- und Regionalverbandsversammlung)

87 (2) Einladungen zu Sitzungen von Gremien und Organen des Kreisverbands Oder-
88 Spree und darunterliegenden Orts- und Regionalverbänden erfolgen via E-Mail.
89 Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die
90 Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Gremien und Organe des Kreisverbandes sind
91 beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen sind.

92 (3) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein
93 politisches Ziel von Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Die Quotierung von
94 Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und
95 weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.

96 § 5 Urabstimmung durch die Gesamtheit der Mitglieder

97 (1) Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt
98 auf Antrag der Kreismitgliederversammlung, eines Viertels der Orts-
99 /Regionalverbände oder von 10% der Mitglieder. Der Urabstimmung soll eine
100 Kreismitgliederversammlung vorausgehen, auf der das Thema beraten worden ist.

101 (2) Fragen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit
102 "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Es ist möglich, gleichzeitig über
103 mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.

104 (3) Sie sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der beratenden
105 Kreismitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt durch
106 Zurückschicken der Abstimmungsscheine innerhalb weiterer zwei Wochen.

107 § 6 Kreismitgliederversammlung

108 (1) Die Kreismitgliederversammlung ist, nach der Gesamtheit der Mitglieder, das
109 oberste Organ des Kreisverbandes. Sie tritt mindestens jährlich im Sinne des § 9

110 des Parteiengesetzes zusammen. Sie beschließt
111 über alle ihr durch Parteiengesetz, Landes-, Bundes- und Kreisverbandssatzung
112 zugewiesenen Angelegenheiten. Ihre Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand.

113 (2) Die Kreismitgliederversammlung beschließt insbesondere über politische
114 Leitlinien und Rahmenziele von GRÜNE/B90 Oder-Spree. Sie beschließt Programme,
115 Anträge und Resolutionen; dies berührt nicht die Rechte nach § 5
116 (Urabstimmungen).

117 (3) Die Kreismitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Kreisvorstand. Die
118 Kreismitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands
119 entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands, wählt alle zwei
120 Jahre die Rechnungsprüfung, beschließt Änderungen von Satzung, Wahl- und
121 Finanzordnung, sowie den Haushalt des Kreisverbandes. Sie wählt zudem Delegierte
122 für die Bundesdelegiertenkonferenz, die Landesdelegiertenkonferenz und für den
123 Landesdelegiertenrat. Nachwahlen sind auf
124 jeder Kreimitgliederversammlung möglich, sofern dies den Mitgliedern
125 fristgerecht bekannt gegeben wurde.

126 (4) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens
127 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist und
128 mindestens zwei Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sie ist grundsätzlich
129 öffentlich soweit die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.
130 Kreismitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder der
131 Kreismitgliederversammlung digital abgehalten werden. Eine Beschlussfassung
132 mittels digitaler Abstimmung ist dafür zulässig.

133 (5) Ordentliche Kreismitgliederversammlungen sind vom Kreisvorstand mindestens
134 drei Mal im Jahr einzuberufen.

135 (6) Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag
136 von mindestens drei Orts-/Regionalverbänden, fünf Prozent der Mitglieder oder
137 auf Beschluss des Kreisvorstands. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie mit
138 einer verkürzten Frist bis zu drei Tagen einberufen werden. Die
139 Antragssteller*innen haben selbst dafür zu sorgen, die für den Antrag benötigte
140 Anzahl der Orts-/Regionalverbände bzw. Mitglieder zu erreichen. Eine Mitteilung
141 an alle Mitglieder des Kreisverbandes über die Infrastruktur des Kreisverbandes
142 ist dabei möglich.

143 (7) Eigenständige Anträge können von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt
144 werden. Gemeinschaftliche Anträge können von den Organen (vgl. §4) und Orts-
145 /Regionalverbänden des Kreisverbandes, der Mitgliederversammlung der GRÜNEN

146 JUGEND Oder-Spree und ihrem
147 Vorstand sowie den Mitgliedern der Kreistagsfraktionfraktion gestellt werden.
148 Dabei ist auf die Mindestquotierung zu achten. Änderungsanträge können von jedem
149 Mitglied gestellt werden. Jedes Mitglied hat Rede- und Stimmrecht. Jede*r
150 Anwesende hat grundsätzlich das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen.
151 Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit der einfachen
152 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

153 (9) Anträge an die Kreismitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor
154 der Kreismitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Nicht
155 fristgerecht eingereichte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.
156 Ein Dringlichkeitsantrag wird behandelt, wenn sich die Mehrheit der
157 Kreismitgliederversammlung für seine Behandlung ausspricht.

158 (10) Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mindestens 28 Tage vor der
159 Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein und sind den
160 Mitgliedern zugänglich zu machen. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der
161 abgegebenen Stimmen gefasst.

162 (11) Für Wahlen zum Kreisvorstand, von Delegierten, die Aufstellung von
163 Bewerber*innen für politische Wahlen und sonstige gilt die Wahlordnung.

164 § 7 Kreisvorstand

165 (1) Der Kreisvorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus mindestens drei
166 Personen. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, hiervon
167 mindestens eine Frau, dem*der Schatzmeister*in, sowie bi zu vier Beisitzenden.

168 (3) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach
169 Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung. Er
170 initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den
171 Kreismitgliederversammlungen und unterstützt die Arbeit der Orts-
172 /Regionalverbände.

173 (4) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband. Die beiden Sprecher*innen
174 vertreten den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz.
175 Zur Vertretung nach außen sind die Sprecher*innen je einzeln berechtigt. Die
176 Sprecher*innen führen eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Geschäftsstelle
177 des Kreisverbandes.

178 (5) Der*die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße
179 Kassenführung. Er*sie legt dem Kreisvorstand und der Kreismitgliederversammlung

180 jährlich einen Haushaltsentwurf vor.

181 (6) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, nach Möglichkeit aber einmal alle zwei
182 Monate. Seine Sitzungen sind für Mitglieder grundsätzlich öffentlich. Davon
183 ausgenommen sind Personalangelegenheiten. Darüber hinaus kann auf Antrag
184 Nichtöffentlichkeit beschlossen werden. Ort und Termin der
185 Kreisvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern bekannt sein. Über Sitzungen des
186 Kreisvorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen.

187 (7) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der
188 Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst Beschlüsse
189 mit einfacher Mehrheit.
190 Beschlüsse im Umlauf zu fassen ist möglich.

191 (8) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein
192 Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der
193 nächsten Kreismitgliederversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten
194 Mitglieds endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes. Scheidet der Vorstand
195 als Gesamtes vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, beginnt mit der Nachwahl
196 des Vorstands eine neue. Es besteht die Möglichkeit des konstruktiven
197 Misstrauensvotums gegen einzelne Mitglieder des Kreisvorstandes, wenn das
198 Abwahlbegehren als Tagesordnungspunkt und in den Fristen des § 6 (4) allen
199 Mitgliedern rechtzeitig bekannt gemacht worden ist.

200 (9) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann in den Kreisvorstand gewählt werden.
201 Wahlbeamt*innen, Regierungsmitglieder und Fraktionsvorsitzende des Kreistages
202 können nicht das Amt der*des Sprecher*in bekleiden. Angestellte des
203 Kreisverbands (wie die*der Kreisgeschäftsführer*in) dürfen nicht Mitglied des
204 Kreisvorstands sein.

205 (10) Wichtige Beschlüsse des Kreisvorstandes und der Kreismitgliederversammlung
206 müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Eine Minderheit von 30 % des
207 jeweiligen Gremiums kann die Bekanntgabe ihrer Position verlangen.

208 (11) Der Kreisvorstand informiert regelmäßig die Mitglieder über seine
209 Tätigkeiten und die Tätigkeiten der Orts- und Regionalverbände in geeigneter
210 Form.

211 § 8 GRÜNE JUGEND Oder-Spree

212 (1) Die GRÜNE JUGEND Oder-Spree (GJ Oder-Spree) ist der angegliederte
213 Jugendverband von

214 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Oder-Spree.

215 (2) Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische Selbständigkeit
216 der GJ Oder-Spree an und unterstützt ihre Arbeit politisch, organisatorisch und
217 finanziell.

218 § 9 Vernetzungsgremium (Orts- Regionalverbandsversammlung)

219 (1) Zur Koordinierung und gemeinsamen politischen Willensbildung auf Kreisebene
220 wird ein Vernetzungsgremium gebildet.

221
222 (2) Jeder Orts- bzw. Regionalvorstand sowie der Kreisvorstand ernennen ein
223 stimmberechtigtes Mitglied je Gliederung.

224
225 (3) Das Vernetzungsgremium ist ein beschlussfassendes Organ des Kreisverbandes
226 im Sinne von § 4.

227
228 (4) Es fasst Beschlüsse zu strategischen und politischen Fragen, die den
229 gesamten Kreisverband betreffen. Die Beschlüsse sind für den Kreisvorstand
230 verbindlich, soweit sie nicht durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung
231 aufgehoben oder geändert werden.

232
233 (5) Das Gremium tagt mindestens zweimal jährlich. Sitzungen können auch online
234 stattfinden.

235 § 10 Rechnungsprüfer*innen

236 (1) Die zwei Rechnungsprüfer*innen sind zuständig für die interne Überprüfung
237 der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltsführung.

238 (2) Die Rechnungsprüfer*innen haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen
239 des Kreisverbandes sowie die Finanzunterlagen der einzelnen Orts- und
240 Regionalverbände.

241 (3) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein, bzw.
242 im zu prüfenden Jahr Mitglied des Kreisvorstandes gewesen sein. Sie dürfen nicht
243 in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband
244 stehen. Rechnungsprüfer*innen, die Mitglied in einem OV/RV-Vorstand sind, dürfen
245 diesen OV nicht prüfen.

246 § 11 Wahlen

247 Für Wahlen des Kreisverbands Oder-Spree gilt die Wahlordnung. Diese ist Teil der
248 Satzung und kann nur mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

249 § 12 Auflösung

250 (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreismitgliederversammlung mit
251 Zwei-Drittel-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder
252 zur Urabstimmung vorzulegen.

253 (2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes
254 beschlossen, so hat der Kreisverband vor dieser Urabstimmung über die Verwendung
255 des Vermögens des Kreisverbandes im Falle seiner Auflösung zu entscheiden.

256 § 13 Inkrafttreten

257 Die Satzung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung am XX.XX.2026
258 statt. Gleichzeitig tritt die Satzung und Geschäftsordnung vom 18.10.2023 in der
259 zuletzt geänderten Fassung vom XX.XX.2025 außer Kraft.

260 ...